

## Legal Alert

# Bankkontonummer des Mitarbeiters ist für den Gerichtsvollzieher tabu



September 2015

**An Unternehmer, die Mitarbeiter beschäftigen, treten Gerichtsvollzieher mit der Forderung heran, die Bankkontonummern verschuldeter Arbeitnehmer, in deren Gehalt bzw. Lohn Gerichtspfändung betrieben wird, offenzulegen. Die Unternehmer wissen oftmals nicht, ob sie den Forderungen der Gerichtsvollzieher nachkommen müssen oder sich dagegen wehren können, indem sie sich im letzteren Fall auf den Schutz personenbezogener Daten des betroffenen Mitarbeiters berufen.**

Die Gerichtsvollzieher berufen sich auf den Artikel 882 § 2 der polnischen Zivilprozessordnung (kpc, im Folgenden „ZPO“). Sie vertreten die Ansicht, sie seien aufgrund dieser Vorschrift befugt, die Nummer des Bankkontos des Schuldners mitgeteilt zu bekommen. Laut dieser Vorschrift fordert der Gerichtsvollzieher, der den Arbeitslohn pfändet, den Arbeitgeber auf, innerhalb einer Woche (unter anderem) eine nach Monaten gegliederte Zusammenstellung der Vergütung des betroffenen Arbeitnehmers für den Zeitraum von drei Monaten, die der Pfändung vorangegangen sind, vorzulegen, das Einkommen von sonstigen Erlösen zu trennen und mitzuteilen, in welcher Höhe und in welchen Fristen der gepfändete Lohn an den Gläubiger weitergeleitet wird. Von der Mitteilung der Bankkontonummer ist dort aber keine Rede...

### Standpunkt der Generaldatenschutzbeauftragten (GIODO)

Die Arbeitgeber teilen meistens dem Gerichtsvollzieher auf dessen Verlangen die Bankkontonummer des betroffenen Mitarbeiters mit. Es stellt sich aber heraus, dass die Gerichtsvollzieher nicht unbedingt recht haben müssen, wenn sie behaupten, sie seien befugt, diese Angaben einzufordern. In dieser Frage bezog Dr. Edyta Bielak-Jomaa, Generaldatenschutzbeauftragte (GIODO), einen ganz gegensätzlichen Standpunkt. Sie unterstrich, weder aufgrund des Art. 882 § 2 ZPO noch aufgrund sonstiger Vorschriften dürfen die Gerichtsvollzieher von Arbeitgebern verlangen, die Bankkontonummern der Arbeitnehmer offenzulegen. Wenn es dem so ist, ist folglich die Offenlegung der Bankkontonummer durch den Arbeitgeber nicht rechtmäßig. Der Arbeitgeber riskiert, strafrechtlich aufgrund des Datenschutzgesetzes (Art. 51, einschließlich der Freiheitsstrafe) belangt zu werden, wenn er dem Gerichtsvollzieher die Bankkontonummer mitteilt. Der Arbeitnehmer kann den Arbeitgeber wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte verklagen und Schadenersatz verlangen. Stellt die Generaldatenschutzbeauftragte im Rahmen einer Prüfung diesen Verstoß fest, kann der Unternehmer auch verwaltungsrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden.

### Wie geht's dann weiter?

Die Gerichtsvollzieher bemühen noch eine weitere Vorschrift, und zwar den Artikel 761 § 1 ZPO, wonach ein Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan die Abgabe von Erklärungen durch Verfahrensbeteiligte verlangen und bei den öffentlichen Verwaltungsbehörden, Organen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, (...) „sowie weiteren am Verfahren unbeteiligten Einrichtungen und Personen“ Auskünfte, die für die Betreibung der Vollstreckung notwendig sind, einfordern kann. Sie vertreten die Ansicht, sie seien ggf. auf dieser Grundlage berechtigt, die Auskunft über die Bankkontonummer des Arbeitnehmers verlangen zu dürfen. Sie verweisen auch darauf, dass sie befugt seien, eine Geldbuße bis zu 2.000 Zloty zu verhängen, sollte die Auskunft unbegründeterweise verweigert werden (Art. 762 ZPO). Die Generaldatenschutzbeauftragte erklärt sich damit gar nicht einverstanden und unterstreicht konsequent, dass es nach wie vor keine Rechtsgrundlage für solche Begehren gebe.

#### Kontakt

Für mehr Informationen kontaktieren Sie uns bitte:

#### Magdalena Koniarska

Juristin  
T: +48 22 50 50 711

magdalena.koniarska  
@eversheds.pl

**eversheds.pl**

## **Was soll man tun?**

Unserer Ansicht nach sollte der Unternehmer-Arbeitgeber von der Mitteilung der Bankkontonummer des Mitarbeiters an den Gerichtsvollzieher Abstand nehmen. Den Gerichtsvollziehern stehen andere Möglichkeiten zu (z.B. über das OGNIWO-System), um an diese Daten zu kommen, während der Arbeitgeber, indem er gegen das Datenschutzgesetz verstoßen würde, viel mehr als diese 2.000 Zloty an Geldbuße seitens des Gerichtsvollziehers riskiert.